



Merkblatt für Muster Transporte in „Begrenzten Mengen“ (LQ - Limited Quantity)

Mengen

In Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter nach dem Gefahrgut-Transportrecht sind, für den Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen, die höchsten zulässigen Mengen je Innenverpackung sowie je Versandstück limitiert.

Maximale Mengen für:
**in begrenzten Mengen verpackte
gefährliche Güter**

(Achtung: nicht verwechseln
mit „Freigestellten Mengen“)

- **Diesel** -> 5 Liter je Innenverpackung (z.B. Dose, Kanister)
- **Benzin** -> 1 Liter je Innenverpackung (z.B. Dose, Kanister)

Gesamte Bruttomasse eines Versandstückes darf:

- **30 kg** bei Kartons (siehe Beispielbild 1)
- bzw. **20 kg** bei Trays (siehe Beispielbild 2)
nicht überschreiten



Geeignete Verpackungen

z.B.: Eine oder mehrere Musterdosen und Karton

Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden, also z.B.

- mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie z. B. in einem Karton oder
- mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Sehrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.

Es sind mit dem Produkt verträgliche, baumustergeprüfte Verpackungen verwendet werden. Zu erkennen sind diese an einem Baumusterprüfcode.



Bsp. für die Kennzeichnung einer geeigneten Verpackung:
UN 3A1/X/270/12/D/BAM8587-SLW
(geeignete Musterdose und Baumuster-Prüfcode siehe Beispielbild 3 & 4)

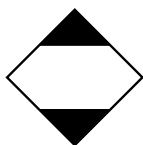


Anmerkungen:

Bei flüssigen Stoffen muss ein füllungsfreier Raum bleiben, um sicherzustellen, dass die Ausdehnung des flüssigen Stoffes infolge der Temperaturen, die bei der Beförderung auftreten könnten, weder das Austreten des flüssigen Stoffes noch eine dauerhafte Verformung der Verpackung bewirkt. (ADR 4.1.1.4) Innenverpackungen müssen in einer Außenverpackung so verpackt sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in die Außenverpackung austreten kann.

Kennzeichnung

- Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein. (ADR 3.4.7)



- Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar sein und Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können.
- Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinien müssen schwarz sein.
- Der mittlere Bereich muss weiß oder ein geeigneter kontrastierender Hintergrund sein.
- Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.
- Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu

50 mm x 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- Zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, müssen lesbar mit Pfeilen für die Ausrichtung an zwei gegenüberliegenden Seiten des Versandstückes gekennzeichnet sein. (Ähnlich der nachstehenden Abbildung oder der Norm ISO 780:1997 entsprechend).



Pflichten

Wichtig: Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

Weiter einzuhalten ist:

- Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind. (ADR 1.3)
 - Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen sein (ADR 1.3.2)
 - Einführung
 - Aufgabenbezogene Unterweisung
 - Sicherheitsunterweisung
 - Sicherheitspflichten der Beteiligten

Versand

- Das Mitführen besonderer Begleitpapiere (Beförderungspapier, Schriftliche Weisung) nach dem Gefahrgut Transportrecht ist nicht erforderlich.
- Es gelten keine besondere Anforderungen an Fahrzeuge (Ausnahme: Kennzeichnung ab bestimmten Mengen) und deren Lenker.

Rechtsquellen: Unterabschnitt 1.1.3.4/Kapitel 3.4 des Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 1 Nr. 145/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012 (GGBG)



Kontakt:

IMU Institut für Mineralölprodukte und Umweltanalytik GmbH

Aufeldgasse 37-39
A-3400 Klosterneuburg

+43 664 88907435
klosterneuburg@agrolab.at